Satzung

über die Anleinpflicht von "kleinen" Hunden im Bereich der Gemeinde Egg a. d. Günz

Die Gemeinde Egg a. d. Günz erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kleine Hunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Einrichtungen (§2 Abs. 2) im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - 1. Blindenführhunde,
 - 2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
 - 3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
 - 5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
 - 6. ausgebildete Jagdhunde im Einsatz von Wildsuche
- (4) Abweichend von Abs. 1 darf kleinen Hunden außerhalb der Kernbereiche (Anleinzonen) freier Auslauf gewährt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kleine Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe höchstens 50 cm beträgt. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge, sowie Kreuzungen mit jenen Rassen, gelten stets als große Hunde.
- (2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind:
 - Straßen, Wege und Plätze
 - Parkplätze
 - Grünanlagen
- § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 3 Verbote

In folgenden öffentlichen Einrichtungen ist das Mitführen von Hunden ausgeschlossen:

- a) Kinderspielplätze
- b) Friedhof
- c) Schulgelände
- d) Kindergartengelände
- e) Sportplätze (Rasenspielfelder)
- d) Bolzplätze (Spielfeld)

§ 4

Haftung

Im Geltungsbereich dieser Satzung haftet jeweils der Halter für seinen Hund. Privatrechtliche Ansprüche richten sich nach § 833 BGB.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden,

- 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen kleinen Hund nicht an der Leine führt oder
- 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen kleinen Hund an einer nicht reißfesten Leine führt,
- 3. wer entgegen § 3 Hunde in öffentlichen Einrichtungen mitführt.

Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWIG) geahndet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2022 in Kraft

Egg a. d. Günz, 11.01.2022

Walter

1. Bürgermeister